

gieträgereinsatz nicht erforderlich ist, hat der Investitionsauftraggeber das Vorhaben anzumelden. Im übrigen gilt der § 17 Abs. 2 der Verordnung entsprechend.

(2) Die Einwilligung ist für ortsveränderliche Energieerzeugungsanlagen, wenn ihre Nennleistung bei Elektroenergie ≤ 1 MW, bei Wärmeenergie ≤ 1 Gcal/h beträgt, und für Notstromanlagen der Deutschen Post und des Verkehrswesens ohne Leistungsgrenze nicht erforderlich.

(3) Das zuständige energiewirtschaftliche Organ darf seine Entscheidung aussetzen, bis über eine von ihm vorgeschlagene gemeinsame Investition, zu der die betreffende Energieerzeugungsanlage gehören würde, durch den Rat des Bezirkes oder Rat des Kreises entsprechend den Rechtsvorschriften entschieden wurde.

(4) Wie eine wesentliche Änderung einer Energieerzeugungsanlage ist eine Änderung der Betriebsweise der Anlage zu behandeln, durch die die Elektroenergie-, Gas- oder Wärmeenergieerzeugung wesentlich vermindert wird.

Zu § 19 Absätze 3 und 4 der Verordnung:

§ 6

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist zuständig, wenn die Anlagen der Versorgung von Gebäuden des komplexen Wohnungsbaus bei einer Wärmehöchstlast ≥ 20 Gcal/h im Endausbau dienen.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb ist weiterhin zuständig, wenn die Anlagen der Versorgung mehrerer anderer Abnehmer bei einer Wärmehöchstlast ≤ 25 Gcal/h im Endausbau dienen, jedoch dann nicht, wenn

1. der Leistungsbedarf mindestens eines Abnehmers > 30 % des Gesamtleistungsbedarfs ausmacht (dabei werden Abnehmer, die Gebäude des komplexen Wohnungsbaus bewirtschaften, nicht als Abnehmer behandelt, die die Abgrenzung beeinflussen);
2. die Anforderungen mindestens eines der Abnehmer an die Parameter des Wärmeträgers aus produktionsbedingten Gründen mit den für den Betrieb der öffentlichen Versorgungsanlagen erforderlichen Parametern nicht übereinstimmen und deshalb die für die Erzeugungsanlage des Energierversorgungsbetriebs verbleibende Wärmehöchstlast < 25 Gcal/h ausmacht;
3. die Erzeugungsanlage der Abwärmeverwertung dient.

(3) Wird die Grenze der Wärmehöchstlast wegen niedrigeren Wärmeenergiebedarfs nicht erreicht, ist die vollständige Erzeugungsanlage zu übernehmen

1. in den aus Abs. 1 herrührenden Fällen vom zuständigen kommunalen Betrieb,
2. in den aus Abs. 2 herrührenden Fällen, soweit nichts anderes vereinbart ist, von dem Abnehmer, der den größten Anteil am Gesamtleistungsbedarf hat

Zu § 19 der Verordnung:

§ 7

(1) Der Energieversorgungsbetrieb bzw. der Betreiber des Verbundnetzes, in dessen Energiefortleitungsanlage eingespeist werden soll oder wird, bestimmt die Art der Verbindung der Energieerzeugungsanlage mit seinen Anlagen und die Übergabestelle; er darf dafür Bedingungen und Auflagen festsetzen. Entsprechendes gilt in bezug auf Elektroenergieerzeugungsanlagen, die mit dem öffentlichen Versorgungsnetz parallel betrieben werden können.

(2) Die Art der Verbindung von Notstromanlagen der Deutschen Post und des Verkehrswesens mit den öffentlichen Versorgungsnetzen, ihr Einsatz und Betrieb ist von den dafür zuständigen Organen des Post- bzw. Verkehrswesens mit dem Energieversorgungsbetrieb in Vereinbarungen zu regeln.

Zu § 21 Abs. 1 der Verordnung:

§ 8

(1) Für die Inbetriebsetzung einer Energieerzeugungsanlage ist der Generalauftragnehmer verantwortlich. Er hat das In-

betriebsetzungsprogramm auszuarbeiten sowie die komplexe Inbetriebsetzungsleitung zu bilden und zu leiten. Das Inbetriebsetzungsprogramm bedarf des Einvernehmens mit dem Investitionsauftraggeber.

(2) Für Inbetriebsetzungshandlungen zur Verbindung der Energieerzeugungsanlagen mit dem Versorgungsnetz bzw. zwischen Versorgungsnetzen (Netzschaltung) ist der Investitionsauftraggeber, für andere Inbetriebsetzungshandlungen ist der Generalauftragnehmer verantwortlich.

(3) Die Auftragnehmer haben für den Probetrieb das erforderliche Anfahrpersonal einzusetzen. Das Anfahrpersonal hat das Betriebs- und Instandhaltungspersonal des Investitionsauftraggebers einzuweisen und anzuleiten.

§ 9

(1) Das Inbetriebsetzungsprogramm kann in Teilprogramme gegliedert werden. Das Rahmenprogramm und die Teilprogramme sind rechtzeitig vor dem Ausführungsbeginn dem Investitionsauftraggeber vorzulegen.

(2) Das Probetriebsprogramm bzw. Inbetriebsetzungsprogramm ist spätestens 6 Wochen vor dem Termin des Probetriebsbeginns vorzulegen.

(3) Das Probetriebsprogramm muß mindestens enthalten:

1. alle Maßnahmen zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit der zusammenwirkenden Anlagen und zur Erreichung der vertraglich vereinbarten, mit dem Probetrieb durch Betriebsmeßinstrumente nachzuweisenden ausgewählten gebrauchswertbestimmenden Kennziffern und Parameter[^],
2. Anforderungen an den Nachweis der projektierten Leistung intermittierend arbeitender Hilfsanlagen;
3. Abgrenzung der Aufgaben zwischen dem Bedienungspersonal des Investitionsauftraggebers und dem Anfahrpersonal des Auftragnehmers, sofern in den Verträgen darüber keine Abmachungen enthalten sind, sowie Festlegungen darüber, für welche Anlagenteile vorläufige Revisionsunterlagen sofort nach Beendigung des Probetriebes dem Investitionsauftraggeber zu übergeben sind;
4. Umfang und Termin der Bereitstellung der Einsatzstoffe (Grund- und Hilfsmaterialien, wie Brennstoffe, Chemikalien, Elektroenergie, Wasser usw.).

§ 10

(1) Abnehmeranlagen müssen nach einem besonderen Programm in Betrieb gesetzt werden, wenn sie an öffentliche Versorgungsnetze der Nennspannung ≥ 20 kV bzw. des Nenn-drucks ≥ 25 bar angeschlossen werden sollen oder sind. Das Programm bedarf der Einwilligung des zuständigen operativen Leitungsorgans.

* (2) Abnehmeranlagen, die nicht den Bestimmungen des Abs. 1 unterliegen, aber vermittelt zur Anlage gehörender Transformatorenstationen oder Regleranlagen an öffentliche Versorgungsnetze angeschlossen werden sollen oder sind, dürfen ohne besondere Programme in Betrieb gesetzt werden, wenn der Leiter des Betriebes oder der Einrichtung das ausdrücklich anweist.

Zu § 21 Absätze 2 und 3 der Verordnung:

§ 11

(1) Technische Abnahme ist die Prüfung der technischen Voraussetzungen für die Freigabe von Energieerzeugungsanlagen zum Probetrieb und für die Aufnahme des Dauerbetriebes.

(2) Der Direktor des Investitionsauftraggebers hat mindestens 3 Monate vor Inbetriebsetzungsbeginn eine technische Abnahmekommission zu bilden, die Empfehlungen zur technischen und vertragsrechtlichen Abnahme durch den Direktor ausarbeitet. Er bestimmt die Aufgaben der Kommission.

(3) Der Vorsitzende der technischen Abnahmekommission wird vom Direktor des Investitionsauftraggebers eingesetzt, die weiteren Mitglieder werden von den ihnen übergeordneten